



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juli 2012 (12.07)  
(OR. en)**

**12473/12**

**DEVGEN 198  
FIN 526  
ACP 127  
PTOM 34  
RELEX 666**

**VERMERK**

---

des Generalsekretariats

vom 10. Juli 2012

Nr. Vordok.: 11829/12

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 5/2012 "Das Gemeinsame RELEX-Informationssystem"

---

Auf seiner Tagung vom 10. Juli 2012 hat der Rat die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates angenommen.

Schlussfolgerungen des Rates  
zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 5/2012  
"Das Gemeinsame RELEX-Informationssystem"

**I. Einleitung**

1. Der Rat begrüßt den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 5/2012 "Das Gemeinsame RELEX-Informationssystem" (CRIS).
2. Der Rechnungshof hat untersucht, ob das CRIS dem Bedarf der Kommission wirksam gerecht wird, die bereitgestellten Informationen verlässlich sind und die Kommission das System ausreichend sichert.

**II. Allgemeine Bemerkungen**

3. Der Rat würdigt die Gesamtbeurteilung des Rechnungshofs, dass das CRIS dem Informationsbedarf der Kommission überwiegend wirksam gerecht wird.
4. Der Rat stimmt den Empfehlungen des Rechnungshofs generell zu.
5. Der Rat begrüßt, dass die Kommission das Ergebnis des Sonderberichts akzeptiert hat und ihm Folge leistet, indem sie die Empfehlungen durch einen Aktionsplan mit konkreten Zeitplänen umsetzt.
6. In einem umfassenderen Kontext ersucht der Rat die Kommission, insbesondere EuropeAid, ihren konkreten weitergehenden Informationsbedarf zu überprüfen und festzulegen, um die Beurteilung der Ergebnisse in Bezug auf die Berichterstattung des Ausschusses für Entwicklungshilfe, die ergebnisorientierten Rahmen sowie die Agenda für gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz zu verbessern.

### III. Bemerkungen zu Einzelpunkten

7. Der Rat möchte konkret auf Folgendes hinweisen:
  - 7.1. Die Kommission sollte sich um mehr Kohärenz und Komplementarität mit anderen Dateninformationssystemen, unter anderem ABAC, bemühen, um Überschneidungen zu verringern.
  - 7.2. Die Aufgaben, die Zielsetzung und der Anwendungsbereich des CRIS gegenüber den verschiedenen Arten bestehender Informationen und Informationssysteme sind genau zu definieren.
  - 7.3. Dank geringerer Überschneidungen könnte die Kommission die für den Betrieb des CRIS ausgewiesenen Mittel entsprechend kürzen, so dass ein angemessener Betrag bleibt. Den Bedürfnissen der Delegationen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
  - 7.4. Eine wirksame Überprüfung und Stärkung der Daten wird die Zuverlässigkeit der Informationen gewährleisten. Die Kontrolle der Datenqualität, einschließlich Prüfungen der Datenverarbeitungsverfahren, sollte deshalb häufig und sorgfältig durchgeführt werden. Dazu sollte die Kommission ein maßgeschneidertes Bewertungsmodul verwenden.
  - 7.5. Personenbezogene Daten und Finanzdaten sind gebührend zu schützen.
  - 7.6. Die größten Risiken des CRIS sind zu evaluieren.

---